

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 25/2020

Ausgabetag: 11.09.2020

Inhaltsverzeichnis:

1. Aufstellung des Bebauungsplanes nr. 417 „Triftstraße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück
Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB
2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 417 „Triftstraße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
3. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 282 „Rietberger Straße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 417 „Triftstraße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück

hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 417 „Triftstraße“ beschlossen. (Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)). Im Rahmen einer Wohnbaulandentwicklung ist eine Nachverdichtung mit Einzel- bzw. Doppelhäusern vorgesehen.

Der Bereich, auf den sich die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bezieht, ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie dargestellt.

Beschluss des Ausschusses im Wortlaut:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- a) ein Bauleitplanverfahren gem. § 13a BauGB einzuleiten (Beschleunigtes Verfahren) innerhalb des Geltungsbereiches des beigefügten Übersichtsplanes aufzustellen.
- b) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen und die aktuellen Planungsunterlagen können auf den Internetseiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück (www.rheda-wiedenbrueck.de) eingesehen werden.

Hinweis:

- *Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.*

Rheda-Wiedenbrück, den 08.09.2020

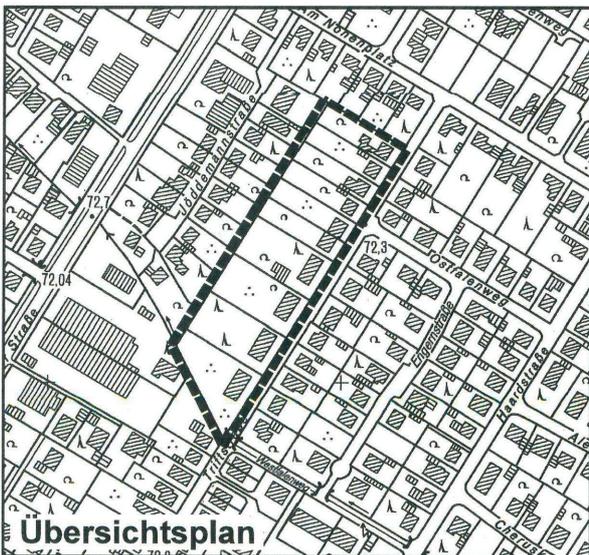
Der Bürgermeister

i. V.



Pfeffer

Technischer Beigeordneter



Rheda-
Wiedenbrück

Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung

**Bebauungsplan Nr. 417
"Triftstraße"**

Übersichtsplan Geltungsbereich



Maßstab: 1:2.000

Gemarkung Wiedenbrück; Flur 9

Stand: 04.09.2020

2. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 417 „Triftstraße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück**

hier: **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 417 „Triftstraße“ beschlossen.

Im Rahmen einer Wohnbaulandentwicklung ist die Nachverdichtung im Bereich der Triftstraße mit Einzel- bzw. Doppelhäusern vorgesehen.

Gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) werden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung informiert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können im Zeitraum vom **21.09.2020 bis einschließlich 09.10.2020** Stellungnahmen bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Abteilung Stadtplanung abgegeben werden.

Weitere Informationen und die aktuellen Planungsunterlagen können sowohl im Foyer des Rathauses (*Rathausplatz 13, Rheda*) als auch auf den Internetseiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück (www.rheda-wiedenbrueck.de, Menüpunkte Bauen & Umwelt - Stadtplanung) eingesehen werden. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Anregungen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.

Hinweis:

- Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Rheda-Wiedenbrück, den 08.09.2020

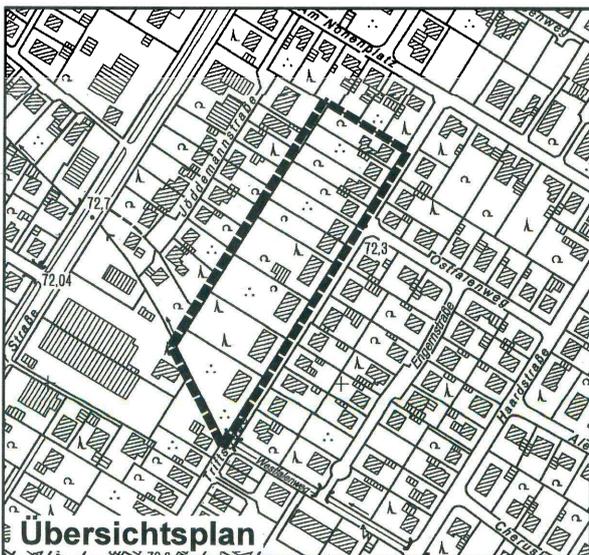
Der Bürgermeister

i. V.



Pfeffer

Technischer Beigeordneter



Rheda-
Wiedenbrück

Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung

Bebauungsplan Nr. 417
"Triftstraße"

Übersichtsplan Geltungsbereich



Maßstab: 1:2.000

Gemarkung Wiedenbrück; Flur 9

Stand: 04.09.2020

3. **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 282 „Rietberger Straße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück**

hier: **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 beschlossen, dass der Entwurf des hier genannten Bebauungsplanes mit der Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird (gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)), in der derzeit gültigen Fassung).

Der Beschluss der Offenlage im Wortlaut (Auszug):

„Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats durchzuführen und die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligen.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel des Bebauungsplans ist hauptsächlich die städtebauliche Neuordnung in einem Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 282 „Rietberger Straße“, um die Grundstücke im Änderungsbereich baulich und wirtschaftlich besser nutzen zu können. Insbesondere für den südlichen Planbereich ist eine dem Umfeld angepasste (Wohn-)Nutzung in offener Bauweise vorgesehen.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründung samt Anlagen) liegen in der Zeit von

**Montag, 21. September 2020
bis einschließlich Freitag, 23. Oktober 2020
im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadtteil Rheda,
Rathausplatz 13, Erdgeschoss (Foyer), Aushang**

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück (zweckmäßigerweise bei der Abteilung Stadtplanung) abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischen Übertragungsweg (z.B. E-Mail) erfolgen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Die Unterlagen sind über folgende Internetseite abzurufen: www.rheda-wiedenbrueck.de, Rubrik Bauleitplanung. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen und Anregungen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt. Das Plangebiet wird wie folgt abgegrenzt: Im Norden durch die Rietberger Straße, im Osten durch die Bebauung der Rietberger Straße sowie der Sankt-Vinzenz-Straße sowie im Süden und Westen durch die Eschstraße. Zur genauen Abgrenzung wird auf die Plankarte verwiesen.

Hinweise:

- Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

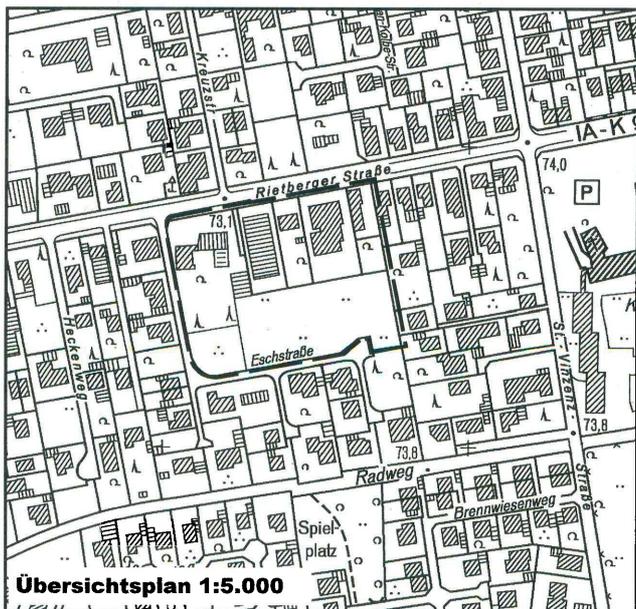
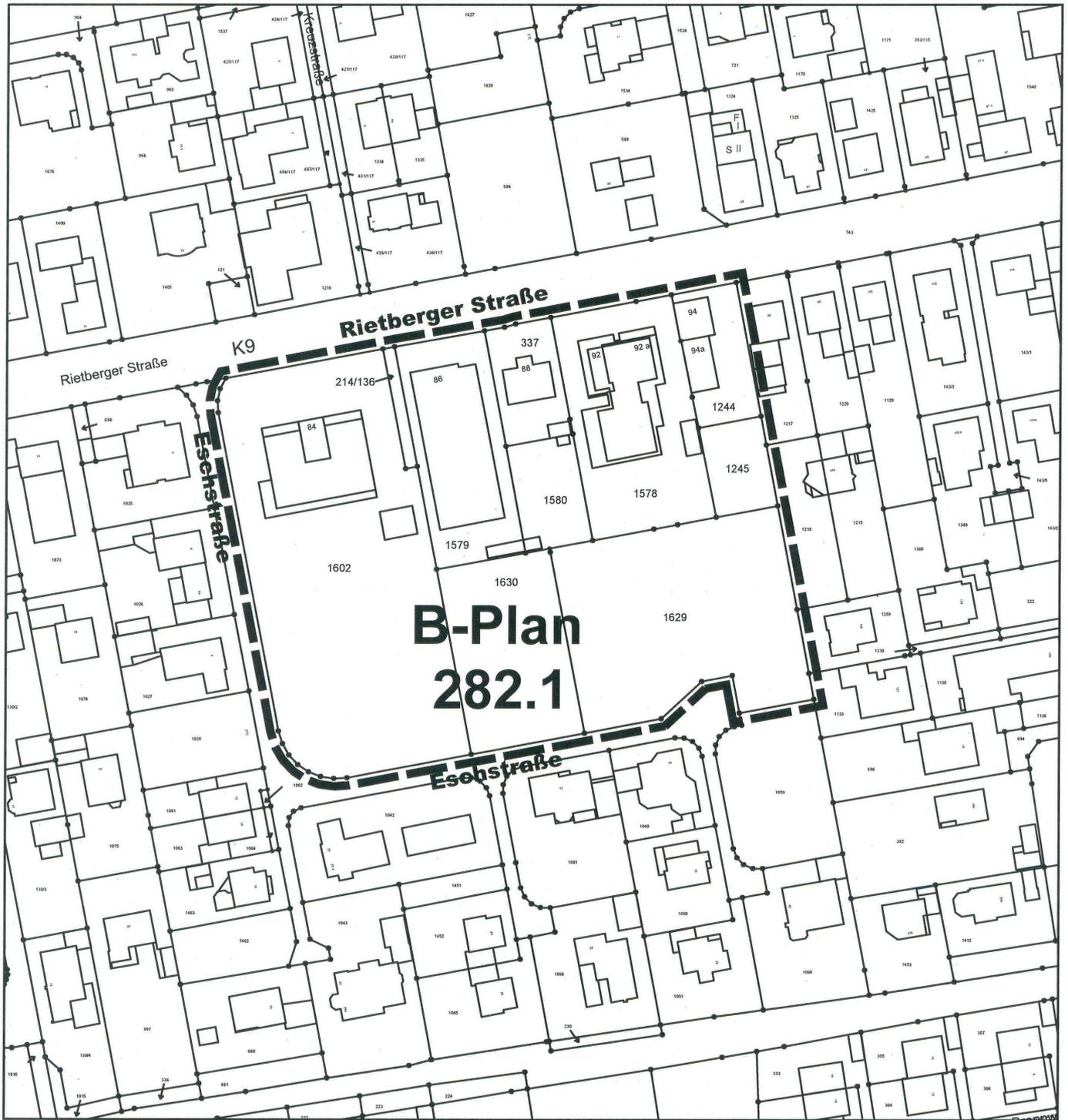
- Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Rheda-Wiedenbrück deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Rheda-Wiedenbrück, den 07.09.2020

Der Bürgermeister
i. V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'St. Pfeffer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Pfeffer
Technischer Beigeordneter



**Rheda-
Wiedenbrück**

Stadt der Flora Westfalica

Abteilung Stadtplanung

**Bebauungsplanänderung
Nr. 282.1 "Rietberger Straße"**

Übersichtsplan Änderungsbereich

Maßstab: 1:1.500

Gemarkung Wiedenbrück, Flur 10

Stand: August 2020 (mk)

